Niedersächsisches Justizministerium
- Landesjustizprüfungsamt -

ZU – Klausur
am 06. Januar 2025
ZU-I/25 = Z 2 am 20. Februar 2026

Die Aufgabe besteht (ohne Deckblatt) aus **18** Blatt und ist vollständig durchnummeriert.

Der Aufgabentext ist vor Beginn auf Vollständigkeit und Lesbarkeit zu überprüfen.

Der Aufgabentext ist separat von der Bearbeitung abzugeben. Er ist nicht Bestandteil der Bearbeitung und wird vernichtet. Sein Inhalt unterliegt der Verschwiegenheitspflicht.

Der Sachverhalt ist zu Prüfungszwecken hergerichtet; er lässt keine Rückschlüsse auf ein tatsächliches Geschehen zu.

Dres. Götting Wanner mangold
Rechtsanwälte

RAe Dr. Götting & Sozien, Theaterstraße 3, 37073 Göttingen

Dr. Irina Götting
Dr. Markus Wanner
Dr. Arianna Mangold
Tel.: 0551/ 435 102
Fax: 0551/ 435 103
Norddeutsche Landesbank
IBAN: DE27 2505 0000 0054 0165 80
BIC: LOPU HGH4 GGG
USt-ID-Nr.: DE 534 111 435

Unser Zeichen: 417/24
26.04.2024

Landgericht Göttingen
Berliner Straße 8
37073 Göttingen

per beA

Klage

In dem Rechtsstreit

Jens Kohl, Silcherstraße 9, 37154 Northeim

- Kläger -

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte Dres. Götting, Wanner, Mangold, Göttingen

gegen

1. Erich Broich, Sallstraße 40, 30171 Hannover
2. AutoSchutz Versicherungs AG, vertreten durch den Vorstand Dr. Peter Schmidt u.a., Colonaden 4, 51067 Köln

- Beklagte -

erhebe ich namens und in Vollmacht des Klägers Klage und werde in der mündlichen Verhandlung beantragen:

> **Die Beklagten werden als Gesamtschuldner verurteilt, an den Kläger 8.665 € nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit 17.04.2024 zu zahlen.**

Für den Fall der Anordnung des schriftlichen Vorverfahrens und den Fall, dass die Beklagten ihre Verteidigungsbereitschaft nicht anzeigen sollten, wird der Antrag gem. § 331 Abs. 3 ZPO gestellt.

Begründung:

Der nicht vorsteuerabzugsberechtigte Kläger macht gegen die Beklagten Ansprüche auf Schadensersatz aufgrund eines Verkehrsunfalls auf der durch Lichtzeichenanlage geregelten Kreuzung Rücklingsallee / Friedrich-Ebert-Wall in Northeim am 19.12.2023 gegen 09:15 Uhr geltend. Die Lichtzeichenanlage, weist in jede Richtung auf der rechten und mittleren Spur eine Ampel für die Geradeausfahrt auf und auf der linken Spur eine Ampel für Linksabbieger. Wenn die Geradeausspuren Grün haben, haben die Linksabbiegerspuren Rot und andersherum.

Beweis: Foto vom Unfallort, **Anlage K 1.**

Die Lebensgefährtin des Klägers, Frau Valentina Prager, befuhr mit dem Wohnmobil des Klägers der Marke VW T5 California Camper, Erstzulassung 21.03.2015, amtl. Kennzeichen NOM – GU 531, den Friedrich-Ebert-Wall aus Richtung Lidl kommend und wollte nach links in die Rücklingsallee Richtung Innenstadt abbiegen. Der Fahrzeugführer des bei der Beklagten zu 2) haftpflichtversicherten Fahrzeugs, Erich Broich, der Beklagte zu 1), befuhr die Rücklingsallee aus Fahrtrichtung Rhumestraße kommend (also aus Sicht der Zeugin Prager von rechts kommend) und beabsichtigte dem Straßenverlauf (geradeaus) in die Innenstadt zu folgen. Die Zeugin Prager setzte vor dem Linksabbiegen den linken Fahrtrichtungsanzeiger und hatte zudem das Fahrzeug mit der Fahrzeugfront auf der linken Fahrbahnseite eingeordnet. Nachdem die Linksabbiegerampel für sie Grün zeigte, fuhr sie in den Kreuzungsbereich ein. Für den Beklagten zu 1) zeigte die Ampel hingegen Rot als er die Kreuzung geradeaus passierte. Trotz einer sofort eingeleiteten Gefahrenbremsung konnte die Zeugin Prager einen Zusammenstoß der Fahrzeuge nicht verhindern, so dass sie mit der vorderen rechten Seite Ihres Fahrzeuges gegen die vordere linke Seite des gegnerischen Fahrzeuges stieß.

Beweis: Zeugnis der Valentina Prager, zu laden über den Kläger.

Der Beklagte zu 1), der auch Halter des Fahrzeugs ist, hat im Rahmen der polizeilichen Unfallaufnahme den Rotlichtverstoß gegenüber der Zeugin Prager sowie den Polizeibeamten Yildiz und Hermann eingeräumt.

Beweis: 1. wie vor,
2. amtliches Unfallprotokoll, **Anlage K 2**,
3. Vernehmung der Zeugen POK Yildiz und PK Hermann, zu laden über die Polizeiinspektion Northeim, Teichstr. 4, 37154 Northeim.

Der vom Kläger beauftragte Sachverständige Dipl.-Ing. Schwarze ermittelte Reparaturkosten von 14.518 € (brutto), einen Wiederbeschaffungswert von 27.000 € (brutto) und einen Restwert von 13.900 € (brutto).

Beweis: Kfz-Gutachten vom 30.12.2023, **Anlage K 3**.

Für das Gutachten stellte der Sachverständige dem Kläger brutto 1.240 € in Rechnung, die dieser auch entrichtete.

Beweis: Rechnung des Dipl.-Ing. Schwarze vom 30.12.2023, **Anlage K 4.**

Für die fachgerechte Reparatur, die in der Zeit vom 09.01.2024 bis 19.01.2024 ausgeführt wurde, fielen bei dem Kläger 14.510 € (brutto) an. Den Rechnungsbetrag bezahlte er bei Abholung seines Fahrzeugs.

Beweis: Rechnung des Autohauses Schmidt aus Northeim vom 19.01.2024 mit Quittungsvermerk, **Anlage K 5.**

Die Beklagte zu 2) hat auf die Unfallschäden die Hälfte gezahlt, mithin jeweils die Hälfe der Reparatur- und Gutachterkosten sowie eine pauschale Aufwandsentschädigung von 20 € (insgesamt 7.895 €).

Die ebenfalls vorgerichtlich beanspruchte Nutzungsentschädigung von 79 €/täglich für die Reparaturdauer von zehn Tagen (790 €) lehnte sie ab, obwohl der Kläger sein Kraftfahrzeug nicht nutzen konnte.

Beweis: Regulierungsschreiben der Beklagten zu 2) vom 12.03.2024.

Mit der Klage beansprucht der Kläger die zweite Hälfte der Reparatur- und Gutachterkosten sowie die volle Nutzungsentschädigung in Höhe von 790 €, so dass sich eine Klageforderung in Höhe von 8.665 € ergibt:

Reparaturkosten:	14.510 € – 7.255 € =	7.255 €
Gutachterkosten:	1.240 € – 620 € =	620 €
Nutzungsausfall:	790 € =	790 €
		8.665 €

Der Unterzeichner hat die Vertretung des Klägers gegenüber den Beklagten unter dem 20.03.2024 angezeigt und Zahlung des Restbetrags in Höhe von 8.665 € mit Frist zum 16.04.2024 verlangt.

Beweis: Schreiben vom 20.03.2024, **Anlage K 6**

Für die Beklagten hat die Beklagte zu 2) am 16.04.2024 eine weitere Zahlung abgelehnt, so dass Klage geboten ist.

Die Beklagten haften dem Kläger gesamtschuldnerisch für die erlittenen Unfallschäden im vollen Umfang. Dem Beklagten zu 1) ist ein Rotlichtverstoß vorzuwerfen. Weiterhin steht dem Kläger die verlangte Nutzungsentschädigung für sein Wohnmobil zu.
Die Gebrauchsmöglichkeit eines Kraftfahrzeugs stellt einen geldwerten Vorteil dar. Für eine fühlbare Beeinträchtigung seiner Gebrauchsmöglichkeit spricht insbesondere, dass während des Reparaturzeitraums vom 09.01.2024 bis 19.01.2024 ein Wochenendausflug an die Ostsee geplant war. Diesen wollte der Kläger gemeinsam mit seiner Lebensgefährtin Frau Prager unternehmen. Die Wochenendreise musste wegen der Reparatur des Wohnmobils indes abgesagt werden.

Dr. Wanner
Rechtsanwalt

Auszug aus dem Protokoll der polizeilichen Unfallaufnahme

01
Fahrzeugführer/in: Erich Broich
Amtliches Kennzeichen: H - M 805
Fahrzeug-Typ: BMW 318i
[…]

02
Fahrzeugführer/in: Valentina Prager
Amtliches Kennzeichen: NOM - GU 531
Fahrzeug-Typ: VW T5
[…]

03
Zeuge: Carsten Lohse
[…]
Unfallschilderung:
Die Unfallstelle ist die Kreuzung Rücklingsallee / Friedrich-Ebert-Wall, dabei ist die Rücklingsallee Hauptstraße. Die Kreuzung war zum Unfallzeitpunkt ampelgesteuert. 01 befuhr die Rücklingsallee von der Rhumestraße kommend und wollte dem Straßenverlauf geradeaus in die Innenstadt folgen. 02 befuhr den Friedrich-Ebert-Wall aus Richtung Lidl kommend und wollte nach links in die Rücklingsallee abbiegen. 01 konnte aufgrund der von hinten blendenden, tief stehenden Morgensonne die Ampelphase nicht richtig sehen und hat dadurch das Rot der Lichtzeichenanlage (LZA) übersehen. 02 wurde durch die LZA Grün angezeigt, wodurch sie in den Kreuzungsbereich einfuhr und wohl nicht mehr auf den aus ihrer Sicht von rechts kommenden 01 reagieren konnte. Dadurch, dass beide Beteiligte zeitgleich den Kreuzungsbereich befuhren, konnte ein Verkehrsunfall nicht mehr verhindert werden. 02 fuhr mit ihrer vorderen rechten Fahrzeugseite dem 01 in dessen vordere linke Fahrzeugseite. An beiden Fahrzeugen entstand Sachschaden. Der Zeuge 03 fuhr ca. 100 m hinter dem 01 und bestätigte dessen Aussage über die schlecht erkennbare LZA.
gez. *Yildiz*
POK

Hinweise des LJPA: Die Klageschrift vom 26.04.2024 ist dem Landgericht Göttingen am selben Tag per beA ordnungsgemäß übermittelt worden. Von dem Abdruck der Anlagen K1, K3 bis K6 wird abgesehen. Sie haben den angegebenen Inhalt. Der Rechtsstreit wird vor dem Landgericht Göttingen unter dem Aktenzeichen 11 O 436/24 geführt. Der Vorsitzende Richter am Landgericht Dr. Müller hat als zuständiger Einzelrichter am 07.05.2024 das schriftliche Vorverfahren angeordnet und den Beklagten aufgegeben, wenn sie sich gegen die Klage verteidigen wollen, dies durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt binnen einer Notfrist von zwei Wochen nach Zustellung der Klageschrift dem Gericht schriftlich anzuzeigen sowie mit anwaltlichem Schriftsatz binnen weiterer zwei Wochen schriftlich auf die Klage zu erwidern. Die richterliche Verfügung und die Klageschrift nebst Anlagen sind den Beklagten jeweils mit ordnungsgemäßer Belehrung gemäß § 276 Abs. 2 ZPO am 13.05.2024 zugestellt worden. Die Verteidigungsanzeige für beide Beklagte ging am 23.05.2024 beim Gericht ein.

Fürmann und Dr. Knabe Rechtsanwältinnen

Anschrift: Georgstraße 4, 30159 Hannover

Uta Fürmann
Fachanwältin für Verkehrsrecht

Dr. Silvia Knabe
Fachanwältin für Arbeitsrecht

IBAN:
DE46 2011 0700 1231 9812 22
BIC: BSHHDE61XXX
USt-ID-Nr.: 427 715 410
Unser Zeichen: 394/24/Fü

Landgericht Göttingen
Berliner Straße 8
37073 Hannover

- per beA –

Datum: 27.05.2024

In dem Rechtsstreit
Kohl ./. Broich u.a.
- 11 O 436/24 -
erwidern die Beklagten auf die Klage. Gleichzeitig erhebt der Beklagte zu 1)

W i d e r k l a g e

gegen den Kläger und
1. Frau Valentina Prager, Silcherstraße 9, 37154 Northeim
2. Automobile Versicherung AG, vertreten durch den Vorstand, dieser vertreten durch Hans Kröner, Michaela Scholz und Rudolf Münster, Koblenzer Str. 234, 50968 Köln

als Drittwiderbeklagte zu 1) und 2).

In der mündlichen Verhandlung werden wir beantragen:

1. **Die Klage wird abgewiesen.**
2. **Der Kläger und die Drittwiderbeklagten zu 1) und 2) werden als Gesamtschuldner verurteilt, an den Beklagten zu 1) 3.428 € nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten ab Rechtshängigkeit der Widerklage zu zahlen.**

Begründung:

Im Ausgangspunkt zutreffend trägt der Kläger vor, dass es zur angegebenen Zeit zu einem Verkehrsunfall auf der Kreuzung gekommen ist. Die Beklagten wollen auch nicht bestreiten, dass der Kläger Halter des VW T5 California ist.

Allerdings werden seine Aktivlegitimation und (damit einhergehend) sein Fahrzeugeigentum bestritten. Der Beklagte zu 1) kennt nur die Drittwiderbeklagte zu 1), die sich ihm gegenüber nach dem Unfall als „Besitzerin" des VW T5 California ausgab.

Weiterhin schildert der Kläger den Unfallhergang unzutreffend. Entgegen seiner Behauptung ist der Beklagte zu 1) bei grünem Ampellicht in den Kreuzungsbereich eingefahren, während die Ampel für die Drittwiderbeklagte zu 1) Rot zeigte, als sie die Kreuzung passierte. Anschließend ist es trotz Gefahrenbremsung des Beklagten zu 1) zur Kollision gekommen.

Beweis: 1. Zeugnis des Carsten Lohse, Unteres Tor 21, 37154 Northeim,
2. Parteivernehmung des Beklagten zu 1).

Der Zeuge Carsten Lohse fuhr direkt hinter dem Fahrzeug des Beklagten zu 1). Er beabsichtigte, die Kreuzung in gerader Richtung zu überqueren.

Der vier Jahre alte Pkw BMW 318i erlitt bei dem Unfall erhebliche Beschädigungen am linken vorderen Kotflügel. Er wurde am folgenden Tag durch den Kfz-Sachverständigen Dipl.-Ing. Lorenz Fritz untersucht. Der Sachverständige ermittelte unfallbedingte Reparaturkosten von netto 6.496 € bei einer Reparaturzeit von 12 Werktagen. Den Wiederbeschaffungswert kalkulierte er auf netto 15.500 € und den Restwert auf netto 8.000 €.

Beweis: Gutachten vom 10.01.2024, **Anlage B 1.**

Für das Gutachten machte der Sachverständige brutto 320 € geltend. Der Gutachter wurde vom Beklagten zu 1) am 24.01.2024 entschädigt.

Beweis: Rechnung des Kfz-Sachverständigen Fritz vom 24.01.2024, **Anlage B 2.**

Der nicht vorsteuerabzugsberechtigte Beklagte zu 1) beansprucht die Hälfte der vom Gutachter kalkulierten Reparaturkosten (= 3.248 € netto) sowie 50 % der Gutachterkosten (= 160 € brutto) und eine Aufwandsentschädigung von 20 €, mithin gesamt 3.428 €. Er ließ (statt einer Reparatur in einer markengebundenen Fachwerkstatt) nur eine Wiederherstellung der Fahrtüchtigkeit in Eigenregie ausführen, da er eine kostenträchtige Reparatur in einer BMW-Vertragswerkstatt gescheut hat. Er hat sich lediglich aufgrund der Klage zur Durchsetzung seiner Ansprüche entschlossen.

Der Beklagte zu 1) geht - wie auch die Beklagte zu 2) - davon aus, dass sich ein Rotlichtverstoß eines der Unfallbeteiligten nicht mehr beweisen lässt. Vor diesem Hintergrund dürfte eine (Mit-)Haftung von jeweils 50 % für die eigenen Unfallschäden gerechtfertigt sein. Aus diesem Grund steht dem Kläger auch ein weiterer Schadensersatzanspruch nicht zu. Soweit er Nutzungsersatz für sein ausschließlich für Freizeitzwecke genutztes Wohnmobil verlangt, steht ihm ein Ersatzanspruch nicht zu. Der Kläger hat gegenüber der Beklagten zu 2) vorprozessual eingeräumt, dass er über ein weiteres Fahrzeug verfügt, das er für seine täglichen Fahrten verwendet.

Fürmann
Rechtsanwältin

Hinweise des LJPA: Der Schriftsatz vom 27.05.2024 ist dem Landgericht Göttingen am selben Tag per beA ordnungsgemäß übermittelt worden. Von dem Abdruck der Anlagen B1 und B2 wird abgesehen. Sie haben den angegebenen Inhalt.
Mit Verfügung vom 03.06.2024 bestimmte der zuständige Einzelrichter Termin zur Güteverhandlung und zur mündlichen Verhandlung auf den 24.10.2024, 9.00 Uhr, und ordnete das persönliche Erscheinen der Drittwiderbeklagten zu 1) und des Beklagten zu 1) zur Aufklärung des Sachverhalts sowie die prozessleitende Ladung der Zeugen Carsten Lohse, POK Ahmed Yildiz und PK Tino Hermann an. Die gerichtliche Verfügung nebst ordnungsgemäßer Belehrung ist der Beklagtenvertreterin, dem Klägervertreter und den Drittwiderbeklagten zu 1) und zu 2) – dem Klägervertreter und den Drittbeklagten zu 1) und 2) zusammen mit dem Schriftsatz vom 27.05.2024 nebst Anlagen – jeweils am 06.06.2024 ordnungsgemäß zugestellt worden. Dem Kläger und den Drittwiderbeklagten zu 1) und zu 2) wurde eine Frist von zwei Wochen zur Stellungnahme zur Klageerwiderung und Widerklage gesetzt.

Dres. Götting Wanner mangold

Rechtsanwälte

RAe Dr. Götting & Sozien, Theaterstraße 3, 37073 Göttingen

Dr. Irina Götting
Dr. Markus Wanner
Dr. Arianna Mangold
Tel.: 0551/ 435 102
Fax: 0551/ 435 103
Norddeutsche Landesbank
IBAN: DE27 2505 0000 0054 0165 80
BIC: LOPU HGH4 GGG
USt-ID-Nr.: DE 534 111 435

Unser Zeichen: 417/24
18.06.2024

Landgericht Göttingen
Berliner Straße 8
37073 Göttingen

per beA

In dem Rechtsstreit

Kohl u.a. ./. Broich u.a. (11 O 436/24)

zeige ich die Vertretung auch der Drittwiderbeklagten an.

Es wird beantragt:

Die Widerklage wird abgewiesen.

Begründung:

Die Widerklage ist unzulässig, hilfsweise unbegründet. Die Drittwiderbeklagten können nicht zulässig in den Prozess einbezogen werden, was hiermit gerügt wird. Durch diese Art der Prozessführung soll die Drittwiderbeklagte zu 1) daran gehindert werden, als Zeugin auszusagen. Überdies sitzt die Drittwiderbeklagte zu 2) in Köln. Die örtliche Zuständigkeit bezüglich der Widerklage wird insoweit gerügt.

Dem Antrag auf Parteivernehmung des Beklagten zu 1) wird widersprochen. Die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür fehlen. Er mag informatorisch angehört werden. Die Drittwiderbeklagte zu 1) ist weiterhin als Zeugin zu vernehmen. Der Versuch der Gegenseite, sie „rauszuschießen“, darf nicht von Erfolg gekrönt sein. Die Unfalldarstellung der Beklagten wird bestritten. Es bleibt beim bisherigen Vortrag zum Unfallhergang.

Der Kläger ist auch Fahrzeugeigentümer. Er hat den VW T5 California am 05.06.2023 von der Autohaus Neudorf GmbH aus Northeim, Graf-Otto-Straße 10, zu einem Kaufpreis von 29.500 € erworben. Am 12.06.2023 holte er das Fahrzeug ab, bekam die Fahrzeugschlüssel und Zulassungsbescheinigungen Teil I und II ausgehändigt. Der Kläger entrichtete den Kaufpreis an diesem Tag in bar und erhielt das Fahrzeug übereignet.

Beweis: Fahrzeugkaufvertrag nebst Übergabebestätigung
als **Anlage K 7**

Weder am Besitz noch am Eigentum des Klägers ändert sich etwas, wenn er sein Fahrzeug an die Zeugin gelegentlich – und so auch am Tag des Unfalls – für einzelne Besorgungen verleiht. Die Zeugin hat die Fahrzeugschlüssel am Unfalltag morgens erhalten und abends – wie besprochen – an den Kläger zurückgegeben.

Dr. Wanner
Rechtsanwalt

Hinweis des LJPA: Der Schriftsatz ist ordnungsgemäß bei Gericht eingegangen und den anderen Parteien ordnungsgemäß zur Kenntnisnahme übersandt worden.

Öffentliche Sitzung des Landgerichts **Göttingen, den 24.10.2024**

Geschäftsnummer 11 O 436/24

Gegenwärtig:

Vorsitzender Richter am Landgericht Dr. Müller

als Einzelrichter

Auf die Hinzuziehung eines Urkundsbeamten der Geschäftsstelle als Protokollführer wird verzichtet; vorläufig aufgezeichnet auf Tonträger gemäß §§ 159, 160a ZPO.

In dem Rechtsstreit Kohl u.a. ./. Broich u.a.

erschienen bei Aufruf der Sache:

für die Klägerseite: der Kläger und Rechtsanwalt Dr. Wanner,

für die Beklagtenseite: der Beklagte zu 1) und Rechtsanwältin Fürmann,

für die Drittwiderbeklagten: die Drittwiderbeklagte zu 1) und Rechtsanwalt Dr. Wanner,

die Zeugen: Carsten Lohse, POK Ahmed Yildiz und PK Tino Hermann.

Die Zeugen werden hinsichtlich der Wahrheitspflicht vor Gericht ermahnt und über die strafrechtlichen Folgen von Falschaussagen belehrt. Die Zeugen entfernen sich anschließend aus dem Sitzungssaal.

Mit den Parteien werden nunmehr der Sach- und Streitstand und eine gütliche Einigung erörtert. Eine gütliche Einigung kommt nicht zustande. Die Parteien treten sodann in die mündliche Verhandlung ein.

Die Parteivertreter stellen Anträge wie folgt:

Der Klägervertreter stellt den Antrag aus der Klageschrift vom 26.04.2024.

Die Beklagtenvertreterin beantragt, die Klage abzuweisen und stellt den Widerklageantrag aus dem Schriftsatz vom 27.05.2024.

Der Klägervertreter rügt die Zulässigkeit der gegen die Drittwiderbeklagten gerichteten Widerklage und beantragt im Übrigen, die Widerklage abzuweisen.

Der Kläger erklärt auf Nachfrage des Gerichts: Es ist zutreffend, dass ich über einen weiteren Pkw verfüge, den ich u.a. für Fahrten zum Einkaufen oder für den Arbeitsweg verwende.

Die Beklagtenvertreterin erklärt: Das Eigentum des Klägers am Fahrzeug VW T5 California wird weiterhin bestritten. Möge Beweis erhoben werden, soweit ein solcher angeboten werden wird.
Der Klägervertreter erklärt: Das Eigentum wird von Gesetzes wegen vermutet.

Die Drittwiderbeklagte zu 1), zum Unfall angehört, erklärt Folgendes:
Es war damals eine sehr entspannte Fahrt. Ich habe vorher getankt. An der roten Ampel habe ich gehalten und Wasser getrunken. Anschließend bin ich bei Grün losgefahren. Dann kam es zum Unfall. Der Beklagte zu 1) kam danach auf mich zu und sagte mir, dass er das Ampellicht aufgrund des fehlenden Sonnenschutzes an der Ampel nicht erkannt habe. Wir haben dann die Polizei gerufen. Zeitnah kamen die beiden Polizeibeamten, die heute hier anwesend sind. Der Beklagte zu 1) und der Zeuge Lohse haben mich und die Polizei darauf aufmerksam gemacht, dass auch andere Verkehrsteilnehmer bei Rot über die Kreuzung gefahren seien, da sie das Ampellicht aufgrund des fehlenden Sonnenschutzes an der Ampel nicht erkannt hätten.

Auf Befragen der Beklagtenvertreterin: Ich habe an der roten Ampel angehalten, getrunken und anschließend habe ich noch bei rotem Ampellicht die Flasche entspannt wieder weggestellt. Dann bin ich bei Grün losgefahren.

Der Beklagte zu 1), zum Unfall angehört, erklärt Folgendes:
Die normale Ampel auf meiner Seite der Kreuzung war durch eine Baustellenampel ersetzt. Aufgrund der tief stehenden Sonne konnte man das Ampellicht zunächst nicht eindeutig erkennen. Mit Schrittgeschwindigkeit bin ich an die Ampel herangefahren. Als ich sah, dass Grün war, habe ich beschleunigt. Als ich mittig auf der Kreuzung war, fuhr mir das klägerische Fahrzeug vorne links gegen das Fahrzeug.

Auf Nachfrage des Gerichts: Ich habe gegenüber der Polizei geäußert, dass ich vorsichtig an die Ampel herangefahren bin. Ich habe nicht geäußert, dass ich die Ampelphase nicht erkennen konnte und Rot übersehen habe. Es war ein Fahrzeug hinter mir. Dieser Fahrzeugführer hat nach dem Unfall angehalten. Es handelt es sich um den Zeugen Lohse.

Beschlossen und verkündet:

Die prozessleitend geladenen Zeugen sollen zum Unfallhergang am 19.12.2023 in Northeim vernommen werden.

Der **Zeuge Lohse** erscheint im Sitzungssaal.

Zur Person: Ich heiße Carsten Lohse, bin 34 Jahre alt, Technologe und wohne in Northeim. Mit den Parteien des Rechtsstreits bin ich weder verwandt noch verschwägert.

Zur Sache: Ich bin damals aus Richtung Rhumestraße kommend hinter dem BMW gefahren. Die Ampel auf unserer Seite war durch eine Baustellenampel ersetzt. Die Sonne stand tief. Bei einigen Ampeln existiert ein Schirm oberhalb, bei dieser Ampel jedoch nicht. Deshalb musste man sehr dicht an die Ampel heranfahren, um das Ampellicht erkennen zu können. Der vor mir fahrende BMW hat abgebremst, worauf ich ebenfalls gebremst habe. Ich bin dann so weit an die Ampel herangefahren, dass ich das Ampellicht sehen konnte. Als der BMW auf die Kreuzung einfuhr, kam von links ein weiteres Fahrzeug und stieß mit diesem zusammen. Dabei handelte es sich um einen VW-Bus. Anschließend stellten wir unsere Fahrzeuge ab und es kam dann auch schon ein Einsatzfahrzeug der Polizei. Als ich langsam an die Ampel herangefahren bin, habe ich das grüne Ampellicht bemerkt. Der BMW war kurz vor mir, ist aber einige Sekunden zuvor losgefahren.

Auf Nachfrage des Gerichts: Ich habe bei grünem Ampellicht die Kreuzung überquert. An Aussagen der Unfallbeteiligten untereinander kann ich mich nicht erinnern.

Auf Befragen des Klägervertreters: Ich kann nur sagen, dass sich das Ampellicht nicht mehr bewegt hat, nachdem der BMW auf die Kreuzung eingefahren ist. Ich bin ebenfalls gleich dahinter auf die Kreuzung eingefahren. Was die Ampel bei Einfahrt des BMW gezeigt hat, weiß ich nicht. Es könnte theoretisch auch sein, dass er bei Rot gefahren ist und es erst einige Sekunden später Grün wurde, als ich hingeschaut habe und dann losgefahren bin. Das weiß ich nicht. Ich habe nicht auf die Ampelschaltung geachtet, als der BMW angefahren ist, sondern erst einige Sekunden danach.

Laut diktiert und genehmigt. Auf erneutes Vorspielen wird allseits verzichtet.

Der Zeuge wird um 9:50 Uhr unvereidigt entlassen.

Nunmehr erscheint der Zeuge **POK Ahmed Yildiz** im Sitzungssaal.

Zur Person: Ich heiße Ahmed Yildiz, bin 51 Jahre alt, Polizeioberkommissar. Ich wohne in Langenholtensen. Mit den Parteien des Rechtsstreits bin ich weder verwandt noch verschwägert.

Zur Sache: Wir kamen zufällig zum Unfall hinzu. Nach kurzer Absprache mit der Leitstelle haben wir dann die Unfallaufnahme vorgenommen. Der Verkehr an der Kreuzung wird durch Ampeln geregelt. Die Lichtzeichenanlage in der Rücklingsallee war durch eine Baustellenampel ersetzt. Die Frau, die wir als 02 in das Protokoll aufgenommen haben, gab an, dass sie bei Grün in die Kreuzung eingefahren ist. 01, ein Herr, sagte uns, dass er die Ampel aufgrund des Sonnenlichtes nicht wahrgenommen habe und in die Kreuzung eingefahren sei. Ein hinter ihm fahrender Zeuge hat seine Angabe bestätigt. Er hat – so haben wir überlegt – das rote Ampellicht aufgrund der tief stehenden Sonne nicht erkennen können. An diesem Tag war es sonnig. Ich kann jedoch nicht mit 100%iger Sicherheit sagen, ob dies auch ins Protokoll aufgenommen wurde. 01 kam aus der Rücklingsallee, mithin aus Osten. Daher waren seine Angaben zur Sonneneinstrahlung auch glaubhaft. Der Unfall fand vormittags statt. Nach unserer Einschätzung lag ein Rotlichtverstoß nahe. Deshalb haben wir die Sache auch an die Bußgeldstelle des Landkreises Northeim abgegeben. Diese hat daraufhin die Angelegenheit weiterbearbeitet.

Auf Befragen der Beklagtenvertreterin: Ich habe das Protokoll, das ich gefertigt habe, vor 14 Tagen gelesen. Was genau gesagt wurde, weiß ich heute nicht mehr. Jedoch kann ich mich sinngemäß an die Aussagen der Unfallbeteiligten erinnern. Ich kann aber sagen: Keiner der Unfallbeteiligten hat mir gegenüber geäußert, bei rotem Ampellicht in die Kreuzung eingefahren zu sein.

Laut diktiert und genehmigt. Auf erneutes Vorspielen wird allseits verzichtet.

Der Zeuge wird um 10:05 Uhr unvereidigt entlassen.

Nunmehr scheint der **Zeuge PK Hermann** im Sitzungssaal.

Zur Person: Ich heiße Tino Hermann, 59 Jahre alt, Polizeikommissar und wohne in Northeim. Mit den Parteien des Rechtsstreits bin ich weder verwandt noch verschwägert.

Zur Sache: Ich habe die Unfallaufnahme nicht gemacht. Zunächst war ich damit beschäftigt, für unser Einsatzfahrzeug einen Parkplatz zu suchen. In der Rücklingsallee fanden damals Bauarbeiten statt. Zu den Aussagen der Unfallbeteiligten kann ich

keine Angaben machen. Von der Rücklingsallee kommend hat man dort immer Probleme mit der tief stehenden Sonne zu der Zeit, in der auch der Unfall stattgefunden hat. Man musste sich dort aufgrund der tief stehenden Sonne vortasten. Aus Richtung Lidl auf dem Friedrich-Ebert-Wall kommend hat man gute Einsicht auf die Kreuzung. Damals war reger Verkehr an der Kreuzung.

Laut diktiert und genehmigt. Auf erneutes Vorspielen wird allseits verzichtet.

Der Zeuge wird um 10:15 Uhr unvereidigt entlassen.

Die Parteivertreter verhandeln zum Ergebnis der Beweisaufnahme mit den eingangs gestellten Anträgen. Sie beantragen, ihnen jeweils binnen einer Frist von 3 Wochen Gelegenheit zu geben, zum Ergebnis der Beweisaufnahme Stellung zu nehmen. Mit einer Entscheidung im schriftlichen Verfahren bestehe Einverständnis.

Beschlossen und verkündet:

1. Das Gericht ordnet das schriftliche Verfahren an.
2. Die Parteien erhalten Gelegenheit zum Sach- und Streitstand und zum Ergebnis der Beweisaufnahme abschließend bis zum 28.11.2024 vorzutragen.
3. Termin zur Verkündung einer Entscheidung wird bestimmt auf

Montag, den 06.01.2025, 14:00 Uhr, Saal 304

Für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Übertragung vom Tonträger

Dr. Müller

Dr. Müller
Vorsitzender Richter am Landgericht

Lange

Lange, Justizangestellte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Hinweis des LJPA: Das Protokoll wurde ordnungsgemäß errichtet und den Parteivertretern nach der Verhandlung ordnungsgemäß übersandt.

Dres. Götting Wanner mangold
Rechtsanwälte

RAe Dr. Götting & Sozien, Theaterstraße 3, 37073 Göttingen

Dr. Irina Götting
Dr. Markus Wanner
Dr. Arianna Mangold
Tel.: 0551/ 435 102
Fax: 0551/ 435 103
Norddeutsche Landesbank
IBAN: DE27 2505 0000 0054 0165 80
BIC: LOPU HGH4 GGG
USt-ID-Nr.: DE 534 111 435

Unser Zeichen: 417/24
12.11.2024

Landgericht Göttingen
Berliner Straße 8
37073 Göttingen

per beA

In dem Rechtstreit

Kohl u.a. ./. Broich u.a. (11 O 436/24)

nehme ich zum Ergebnis der Beweisaufnahme wie folgt Stellung:

Aufgrund der Aussage der Drittwiderbeklagten zu 1) und des Inhalts des polizeilichen Unfallprotokolls dürfte der Rotlichtverstoß des Beklagten zu 1) bewiesen sein. Daher dürfte die Drittwiderbeklagte zu 1) auch den Entlastungsbeweis als Fahrzeugführerin geführt haben. Aufgrund des Beweisergebnisses muss sie bei Grün die Kreuzung überquert haben. Denn ein technischer Fehler der Ampelschaltung wird von keiner Partei behauptet und liegt auch fern. Die Ampeln für kreuzende Fahrspuren haben nicht gleichzeitig Grün. Damit dürfte der Klage stattzugeben und die Widerklage abzuweisen sein.

Zudem wäre die Widerklage hinsichtlich ihres Schadensumfangs überwiegend abweisungsreif. Der Beklagte zu 1) kann nicht Schadensersatz in Höhe der fiktiven Reparaturkosten verlangen. Die vom BGH in Bausachen entschiedene Aufgabe der Zulässigkeit des sog. fiktiven Schadensersatzes auf Gutachtenbasis erstreckt sich auf sämtliche Sachschadensfälle, mithin auch auf deliktsrechtliche Ansprüche. Gerade dieser Fall belegt deutlich, dass eine Ersatzpflicht auf dieser Basis zu einer Überkompensation des Beklagten zu 1) führen würde.

Dr. Wanner
Rechtsanwalt

Hinweis des LJPA: Das Gericht hat den Schriftsatz der Gegenseite am 12.11.2024 zur freigestellten Stellungnahme übersandt, wo er am selben Tag ankam.

Bearbeitungsvermerk:

1. Die Entscheidung des Gerichts, die am **06.01.2025** verkündet wird, ist zu entwerfen. Von den in der ZPO vorgesehenen Möglichkeiten, Tatbestand und/oder Entscheidungsgründe wegzulassen, ist kein Gebrauch zu machen. Eine Entscheidung über die Kosten und die vorläufige Vollstreckbarkeit ist nicht zu treffen. Der Streitwertbeschluss und eine eventuell erforderliche Rechtsbehelfsbelehrung sind nicht zu erstellen.

2. Kommt die Bearbeitung zur Unzulässigkeit der Klage/Widerklage, sind zusätzlich hilfsweise Entscheidungsgründe zu entwerfen, die sich mit der materiellen Rechtslage befassen. Es ist auf alle im Sachverhalt aufgeworfenen Rechtsfragen – gegebenenfalls hilfsgutachterlich – einzugehen.

3. Sollte die Bearbeiterin/der Bearbeiter den Fall aus einem rechtlichen Gesichtspunkt entscheiden wollen, der von den am Verfahren Beteiligten nicht angesprochen worden ist, ist zu unterstellen, dass ihnen im Verlauf des Verfahrens Gelegenheit zur Erörterung gegeben worden ist, sie davon aber keinen Gebrauch gemacht haben. Wird ein rechtlicher Hinweis für erforderlich gehalten, ist zu unterstellen, dass dieser ordnungsgemäß erfolgt und ohne Ergebnis geblieben ist; eine solche Vorgehensweise ist in einer Fußnote kenntlich zu machen.

4. Wird die Durchführung weiterer richterlicher Aufklärung und/oder Beweisaufnahmen für erforderlich gehalten, ist zu unterstellen, dass diese erfolgt sind, jedoch zu keinem Ergebnis geführt haben. Ein solches Vorgehen ist in einer Fußnote kenntlich zu machen.

5. Soweit Unterlagen nicht oder nicht vollständig abgedruckt sind, ihr Inhalt aber wiedergegeben ist, ist die Wiedergabe zutreffend. Soweit Unterlagen weder abgedruckt noch wiedergegeben sind, sind die fehlenden Teile für die Bearbeitung ohne Bedeutung.

6. Die Formalien (Fristen, Ladungen, Zustellungen - auch per beA -, Belehrungen, Unterschriften, Vollmachten etc.) sind in Ordnung, soweit sich aus dem Sachverhalt nicht etwas anderes ergibt.

7. Der Unfallort und der Wohnort des Klägers liegen im Bezirk des Amtsgerichts Northeim und des Landgerichts Göttingen. Der Wohnort des Beklagten liegt im Bezirk des Amtsgerichts und des Landgerichts Hannover. Köln verfügt über ein eigenes Amts- und Landgericht.

8. Es ist davon auszugehen / zu unterstellen, dass

   - es technisch plausibel ist, dass die Sonneneinstrahlung von hinten sich teilweise in den Glasfeldern einer Ampel spiegelt und so die Wahrnehmung

des Ampellichts im Verhältnis zur Beleuchtung durch die Sonne erst ermöglicht wird, wenn man nahe herangefahren ist und so einen anderen Blickwinkel zur Ampel hat;

- technische Aufzeichnungen über die Ampelschaltung zum Unfallzeitpunkt nicht vorhanden sind;

- der Tagessatz für den Nutzungsausfall der Höhe nach zutreffend ist, und

- die Berechnungen der Parteien bezüglich der Schadenshöhe jeweils zutreffen.

9. Kalender 2024:

Kalender 2024

Januar

KW	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So
1	1	2	3	4	5	6	7
2	8	9	10	11	12	13	14
3	15	16	17	18	19	20	21
4	22	23	24	25	26	27	28
5	29	30	31				

Februar

KW	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So
5				1	2	3	4
6	5	6	7	8	9	10	11
7	12	13	14	15	16	17	18
8	19	20	21	22	23	24	25
9	26	27	28	29			

März

KW	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So
9					1	2	3
10	4	5	6	7	8	9	10
11	11	12	13	14	15	16	17
12	18	19	20	21	22	23	24
13	25	26	27	28	29	30	31

April

KW	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So
14	1	2	3	4	5	6	7
15	8	9	10	11	12	13	14
16	15	16	17	18	19	20	21
17	22	23	24	25	26	27	28
18	29	30					

Mai

KW	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So
18			1	2	3	4	5
19	6	7	8	9	10	11	12
20	13	14	15	16	17	18	19
21	20	21	22	23	24	25	26
22	27	28	29	30	31		

Juni

KW	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So
22						1	2
23	3	4	5	6	7	8	9
24	10	11	12	13	14	15	16
25	17	18	19	20	21	22	23
26	24	25	26	27	28	29	30

Juli

KW	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So
27	1	2	3	4	5	6	7
28	8	9	10	11	12	13	14
29	15	16	17	18	19	20	21
30	22	23	24	25	26	27	28
31	29	30	31				

August

KW	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So
31				1	2	3	4
32	5	6	7	8	9	10	11
33	12	13	14	15	16	17	18
34	19	20	21	22	23	24	25
35	26	27	28	29	30	31	

September

KW	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So
35							1
36	2	3	4	5	6	7	8
37	9	10	11	12	13	14	15
38	16	17	18	19	20	21	22
39	23	24	25	26	27	28	29
40	30						

Oktober

KW	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So
40		1	2	3	4	5	6
41	7	8	9	10	11	12	13
42	14	15	16	17	18	19	20
43	21	22	23	24	25	26	27
44	28	29	30	31			

November

KW	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So
44					1	2	3
45	4	5	6	7	8	9	10
46	11	12	13	14	15	16	17
47	18	19	20	21	22	23	24
48	25	26	27	28	29	30	

Dezember

KW	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So
48							1
49	2	3	4	5	6	7	8
50	9	10	11	12	13	14	15
51	16	17	18	19	20	21	22
52	23	24	25	26	27	28	29
1	30	31					

Gesetzliche Feiertage 2024 (Niedersachsen)

1. Januar	Neujahr	1. Mai	Tag der Arbeit	3. Oktober	Tag d. Dt. Einheit
29. März	Karfreitag	9. Mai	Christi Himmelfahrt	31. Oktober	Reformationstag
1.April	Ostermontag	20. Mai	Pfingstmontag	25. Dezember	1. Weihnachtstag
				26. Dezember	2. Weihnachtstag